

Information zu Beschränkungen des Schwerlastverkehrs in Tirol
am Freitag den 02. und Samstag, den 03. Oktober 2026

Die Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Tirol informiert über folgende Beschränkungen im Schwerlastverkehr aufgrund des Feiertages „**Tag der Deutschen Einheit**“ in Deutschland: Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat auf Grund des § 42 Abs. 5 StVO 1960 die unten angeführten Fahrverbote erlassen:

Fahrtziel Deutschland:

- **03. Oktober 2026**, in der Zeit von 00 Uhr bis 15 Uhr
für Fahrten, wenn das **Ziel der Fahrt in Deutschland** liegt oder über **Deutschland erreicht** werden soll oder wenn das Ziel der Fahrt über den Autobahnabschnitt Anschlussstelle Brenner Nord bis Anschlussstelle Nöblach in Fahrtrichtung Innsbruck erreicht werden soll.

Fahrtziel Italien:

- **02. Oktober 2026**, in der Zeit von 07 Uhr bis 22 Uhr
- **03. Oktober 2026**, in der Zeit von 00 Uhr bis 15 Uhr
für Fahrten, wenn das **Ziel der Fahrt in Italien** liegt oder über **Italien erreicht** werden soll oder wenn das Ziel der Fahrt über den Autobahnabschnitt Anschlussstelle Nöblach bis Anschlussstelle Brenner Nord der Richtungsfahrbahn Staatsgrenze der A 13 Brenner Autobahn erreicht werden soll.

Das **Fahrverbot betrifft Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge** mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von **Lastkraftwagen mit Anhängern**, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t betragen.

auf folgenden Strecken:

- **Inntalautobahn A 12** von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zur Anschlussstelle Imst und
- **Brennerautobahn A 13** von der Anschlussstelle Innsbruck Süd bis zur Staatsgrenze Brenner

Durch die Fahrverbote auf der A12/ A13, soll das Abstellen von LKW auf Pannestreifen und die damit einhergehende Gefährdung und die Behinderung des Reiseverkehrs verhindert werden. Andere Fahrverbote im Anschluss an das Sonderfahrverbot (das Nachtfahrverbot nach § 42 StVO und das LKW-Fahrverbot auf Grund des Immissionsschutzgesetz-Luft) bleiben dadurch unberührt und sind zu beachten.

Ausgenommen von diesen Verboten sind:

1. *Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Futtermitteln und leicht verderblichen Lebensmitteln, sowie von Postsendungen und periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen*

oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten zur Beförderung von technischem Material für Veranstaltungen (z. B. Zeltverleih), und Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung, Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;

2. *Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen dienen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden;*
3. *Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß*
4. *Fahrten, deren Ziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 1 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Deutschland ausgenommen sind;*
5. *Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird, wenn sie während des Zeitraumes gemäß § 1 Z 2 auf der Inntalautobahn A 12 oder Brennerautobahn A 13 durchgeführt werden und glaubhaft gemacht wird, dass sie von bestehenden Fahrverboten in Italien ausgenommen sind.*

Andere Fahrverbote im Anschluss an die Sonderfahrverbote (Nachtfahrverbot, LKW-Fahrverbot auf Grund des Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wochenendfahrverbot) bleiben dadurch unberührt und sind zu beachten.

Verkehrsinformation:

Aktuelle Verkehrsinformationen oder Details zum Fahrverbot können über die Verkehrsinformationszentrale der Landespolizeidirektion Tirol eingeholt werden: Tel +43(0)59133/70-4444.

Der Leiter der Landesverkehrsabteilung;
i.V. Wolfgang Weninger, BA